

# Steuern & Wirtschaft

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner  
und Unternehmen der Region

aktuell

#2  
2025

**THEMA 1:**

Steuerpläne der neuen  
Bundesregierung im  
Koalitionsvertrag 2025

---

**THEMA 2:**

USA: Auswirkungen der  
neuen Zölle

---

**THEMA 3:**

Prozesseffizienz durch  
Datenqualität, Datenqualität  
durch Prozesseffizienz?

## INHALT

Editorial **3**

Wichtige Fristen und Termine 2025 **4**

## STEUERN

Steuerpläne der neuen Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2025 **6**

Änderungen der Rechte und Mitwirkungspflichten bei Betriebsprüfungen **7**

Neues zur Thesaurierungsbegünstigung **7**

Neue Verwaltungsanweisung zur Zinsschrankenregelung **8**

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag **9**

Betriebsausgaben bei Holdinggesellschaften **10**

Abweisung von Einsprüchen zur Besteuerung von Erstattungszinsen **10**

Erweiterte steuerliche Berichtigungspflicht nach Betriebsprüfungen **11**

Erweiterte Grundstückskürzung bei Mitvermietung von Hochregallager **12**

Neue Transaktionsmatrix für Prüfungsanordnungen ab 2025 **13**

Zollwertkorrekturen nach Verrechnungspreis-anpassungen **13**

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstoff-lieferungen im Rahmen von Tankkartenmodellen **14**

Umsatzsteuerrechtliche Einordnung des E-Charging **15**

Umsatzsteuer bei vorzeitiger Kündigung eines Werkvertrags **16**

Keine Haftung für unrichtigen Steuerausweis in übernommenen Mietverträgen **16**

Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistungen **17**

## RECHT

USA: Auswirkungen der neuen Zölle **18**

Keine Anwachsung bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters **18**

Karenzentschädigung bei virtuellen Aktienoptionen **19**

Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe **19**

Zuordnung der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang **20**

Kündigungsschutz nach Hinweisgeberschutzgesetz **21**

Kein Anscheinsbeweis beim Einwurf-Einschreiben ohne Auslieferungsbeleg **21**

## JAHRESABSCHLUSS

Globale Mindestbesteuerung: Neue Pflichtangabe im Anhang **22**

Reformpaket der Europäischen Kommission bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung **23**

## WIRTSCHAFT

Deutsche Sonderregelung für Kundenanlagen europarechtswidrig **24**

## DIGITALISIERUNG

Prozesseffizienz durch Datenqualität, Datenqualität durch Prozesseffizienz? **25**

Kurznachrichten **26**

### SCHON GEWUSST?

Steuerpflichtige, die keinen Steuerberater mit der Erstellung ihrer Steuererklärungen für das Jahr 2024 beauftragt haben, müssen diese bis zum 31.7.2025 abgeben.



## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bundestagswahl im Februar 2025, aus der die CDU/CSU als stärkste Kraft hervorgegangen ist, und den sich anschließenden Koalitionsverhandlungen mit der SPD haben wir seit dem 6.5.2025 eine neue Bundesregierung. Auch wenn die Wahl von Bundeskanzler Friedrich Merz nicht ganz reibungslos verlief, wünschen wir der neuen Bundesregierung einen guten Start. Der zuvor am 5.5.2025 unterschriebene Koalitionsvertrag zwischen beiden Parteien sieht zahlreiche steuerliche Änderungen vor, die sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen betreffen. So sollen z. B. Investitionen durch degressive Abschreibungen gefördert, die Körperschaftsteuer ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % gesenkt oder die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer auf 38 Cent erhöht werden. Da viele der geplanten Maßnahmen unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen, bleibt abzuwarten, welche tatsächlich umgesetzt werden. Dies werden die nächsten Wochen und Monate zeigen.

US-Präsident Donald Trump hat in den vergangenen Wochen immer wieder Zollerhöhungen angekündigt, umgesetzt und teilweise wieder zurückgenommen. Zölle sind Abgaben, die bei der Einfuhr von Waren erhoben werden. Sie dienen dem Staat als Einnahmequelle und erhöhen die Preise für Importe aus dem Ausland. Gleichzeitig kann dies zu Preisvorteilen bei im Inland produzierten Waren führen – mit der Folge, dass lokale Unternehmen vor der Konkurrenz aus dem Ausland geschützt und Arbeitsplätze gefördert werden. Ob diese Politik von Donald Trump aufgeht, bleibt abzuwarten, da viele Länder mit Gegenzöllen auf Waren aus den USA reagieren. Doch wie können Unternehmen mit dieser Rechtsunsicherheit umgehen und wer muss bei bestehenden Lieferverträgen für die neuen Zölle aufkommen?

Zu diesen und allen weiteren Themen wünscht Ihnen das Redaktionsteam von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ eine informative Lektüre! Genießen Sie den kommenden Sommer und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Andreas F. Wildoer – Wirtschaftsprüfer

# WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2025\*

## Mai

### 31. Mai 2025

- Sehr stromintensive Unternehmen können **Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten** beantragen. Die Antragsfrist auf Strompreiskompensation für das Jahr 2024 läuft jetzt ab und kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- **Eigenversorger mit und Eigenerzeuger von elektrischer Energie** müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.
- Stromintensive Unternehmen sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die im Vorjahr **gelieferten und verbrauchten Strommengen für EnFG-Endabrechnungen** gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mitteilen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

## Juni

### 2. Juni 2025

- Nach einer **umwandlungssteuerlichen Einbringung** von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den **folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet** werden,
  - wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
  - wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum **Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit** durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaf-

ten im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2025 informieren.

- Die **Jahressteuererklärungen 2023**, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssen nun abgegeben werden. Die Abgabefrist wurde aufgrund der Coronakrise um drei Monate verlängert.

### 30. Juni 2025

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen **außergewöhnliche Geschäftsvorfälle des Vorjahres** mit ausländischen verbundenen Unternehmen dokumentieren.
- **Kleine Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2024** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen.
- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen **optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit** beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.
- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur **Vermeidung von Nachzahlungszinsen** ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2023 an das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende **freiwillige Zahlungen** sollten dort bis zum 30.6.2025 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden coronabedingt erst ab dem 1.7.2025 berechnet.

- **Stromintensive Unternehmen** können die teilweise Befreiung von der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage für 2026 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- **Brennstoffkostenintensive Unternehmen** können nach der BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.

## Juli

### 31. Juli 2025

- Zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs müssen Umsatzsteuerpflichtige spätestens jetzt unternehmerisch genutzte Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände bei einem bestehenden **Zuordnungswahlrecht** dem Unternehmens- oder Privatvermögen zuordnen und die Zuordnung dokumentieren.
- **Stromintensive Unternehmen**, deren Umlagebefreiung mehr als 100.000 € beträgt, haben **erweiterte Mitteilungsverpflichtungen** und müssen dem Übertragungsnetzbetreiber nun bestimmte Angaben übermitteln.
- Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der nach dem 30.6.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. **Wegzugssteuer** in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2024 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug bis zum 30.6.2021 endete die Frist bereits am 31.1.
- Alle Steuerpflichtigen, die ihre **Jahressteuererklärungen 2024 selbst erstellen**, müssen diese nun abgeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine grundsätzliche Fristverlängerung bis zum 30.4.2026.

## August

### 31. August 2025

- **Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft** (z. B. GmbH) müssen den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2024 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- Unternehmen, die **Umstrukturierungen** planen, müssen Verschmelzungen, Spaltungen und ähnliche Vorgänge bis zum 31.8.2025 beim **Handelsregister anmelden**, damit diese steuerlich ggf. auf den 31.12.2024 zurückwirken können.

## September

### 30. September 2025

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

\* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Steuerpläne der neuen Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2025

**Der neue Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ der neuen Bundesregierung, bestehend aus CDU, CSU und SPD, sieht zahlreiche steuerliche Änderungen vor, die sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen betreffen. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.**

Der am 5.5.2025 unterschriebene Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung enthält folgende wesentliche Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen:

#### Steuerliche Änderungen für Unternehmen

- Unternehmen können in den Jahren 2025 bis 2027 eine 30%ige degressive Abschreibung auf neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vornehmen (sog. Investitions-Booster).
- Die Körperschaftsteuer wird ab 2028 schrittweise von derzeit 15% innerhalb von fünf Jahren auf 10% gesenkt.
- Das Optionsmodell, nach dem sich Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen können, soll wesentlich verbessert werden.
- Deutliche Verbesserungen sollen auch für die Thesaurierungsbegünstigung, nach der Personengesellschaften und Einzelunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen thesaurierte Gewinne mit einem begünstigten Steuersatz von 28,25% besteuert werden können, erfolgen.
- Zudem soll geprüft werden, ob ab 2027 neu gegründete gewerbliche Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform stets wie Kapitalgesellschaften besteuert werden können.
- Zur Förderung der E-Mobilität ist eine Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge vorgesehen. Zudem sollen E-Dienstwagen bei Anwendung der 1%-Regelung durch Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 € begünstigt werden.
- Im Bereich der Gewerbesteuer soll der Mindesthebesatz von 200% auf 280% angehoben und Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen bekämpft werden.
- Die Forschungszulage soll deutlich verbessert und vereinfacht werden.
- Arbeiten auf internationaler Ebene für eine dauerhafte Vereinfachung der Mindeststeuer werden unterstützt, wobei grundsätzlich an der Mindeststeuer für große Konzerne festgehalten wird.
- Ab 2026 wird der Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie dauerhaft auf 7% gesenkt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Getränke.

#### Steuerliche Änderungen für Privatpersonen

- Ab dem 1.1.2026 soll eine einheitliche Pendlerpauschale von 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten Kilometer gelten. Derzeit kann die Pauschale von 38 Cent erst ab dem 21. Entfernungskilometer angesetzt werden, während die Pauschale für die ersten 20 Kilometer 30 Cent beträgt.
- Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden) sollen künftig steuerfrei sein.
- Freiwillig weiterarbeitende Rentner erhalten ab Erreichen des gesetzlichen Rentenalters eine Steuerbefreiung von bis zu 2.000 € auf ihr Gehalt.
- Kleine und mittlere Einkommen sollen schrittweise durch die Senkung der Einkommensteuer entlastet werden.
- Der Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag soll erhöht oder weiterentwickelt werden, um die finanzielle Situation Alleinerziehender zu verbessern.
- Um das Ehrenamt zu stärken, soll die Übungsleiterpauschale auf 3.300 € (bisher: 3.000 €) und die Ehrenamtspauschale auf 960 € (bisher: 840 €) erhöht werden.

#### Weitere steuerliche Maßnahmen

- Auf europäischer Ebene soll die Einführung einer Finanztransaktionssteuer unterstützt werden.
- Bei der Stromsteuer soll eine schnelle Entlastung um mindestens 5 Cent pro kWh erfolgen.
- Die Kosten für energetische Sanierungen geerbter Immobilien werden steuerlich absetzbar.
- Für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 € wird eine Registrierkassenpflicht eingeführt.

- Die verpflichtende Ausgabe von Kassenbons soll abgeschafft werden.
- Im Bereich der Gemeinnützigkeit soll die Freigrenze für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 € erhöht, der Katalog der gemeinnützigen Zwecke modernisiert und gemeinnützige Organisationen mit geringen Einnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen werden.
- Das Finanzamt kann bereits mit der Prüfungsanordnung die Vorlage von Unterlagen verlangen.
- Elektronisch aufbewahrte Unterlagen sind auf Anforderung in einem maschinell auswertbaren Format zu übertragen. Neben der Überlassung von Datenträgern können die Daten nunmehr auch über eine Datenaustauschplattform bereitgestellt werden, soweit die Finanzbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.



**FAZIT: Der Koalitionsvertrag 2025 bringt umfassende steuerliche Änderungen mit sich, die sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen betreffen. Viele Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt und ihre tatsächliche Umsetzung hängt von der Haushaltslage ab. Zudem bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der Maßnahmen konkret erfolgen wird.**

## FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

### Änderungen der Rechte und Mitwirkungspflichten bei Betriebsprüfungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 17.2.2025 geänderte Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen veröffentlicht. Die Hinweise werden den Prüfungsanordnungen als Anlage beigefügt und gelten in der Neufassung ab dem 1.1.2025.

Das Bundesfinanzministerium hat die zuletzt im Jahr 2013 geänderten Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen am 17.2.2025 aktualisiert. Die Neufassung berücksichtigt zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen. Insbesondere wurden folgende Hinweise ergänzt bzw. angepasst:

- Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten bei der Betriebsprüfung nicht nach, kann er zur Mitwirkung in einem sog. Mitwirkungsverlangen aufgefordert werden und es kann ein Mitwirkungsverzögerungsgeld (ggf. mit Zuschlag) festgesetzt werden.

- Betriebsprüfungsberichte können nicht nur schriftlich, sondern auch in elektronischer Form ergehen.
- Es wurden Regelungen zur Wahrung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation mit der Finanzbehörde eingefügt. Bei der Überlassung von Daten an die Finanzbehörde über Datenträger sollten die Daten mit Passwörtern geschützt werden. Geschützte Archiv-Dateiformate (z. B. ZIP), BitLocker-verschlüsselte oder hardwareverschlüsselte Datenträger werden empfohlen. Die Finanzbehörden übermitteln sensible Daten grundsätzlich verschlüsselt und bieten hierzu oftmals sichere Datenaustauschplattformen an. Eine unverschlüsselte Kommunikation über E-Mail ist nur bei schriftlicher Einwilligung aller betroffenen Personen auf ausdrücklichen Wunsch des Steuerpflichtigen möglich.



**HINWEIS: Die Regelung zum Mitwirkungsverlangen wurde mit Wirkung zum 1.1.2025 gesetzlich neu eingeführt. Die Aufforderung zur Mitwirkung kann sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erteilt werden. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt.**

## FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

### Neues zur Thesaurierungsbegünstigung

Ein komplexes Instrument mit wenig Durchschlagskraft in der Praxis – so lautet die häufige und wohl auch berechtigte Kritik an der Thesaurierungsbegünstigung. Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 implementierte der

**Gesetzgeber die ersten wesentlichen Verbesserungen der Regelung. Diese nahm das Bundesfinanzministerium am 12.3.2025 zum Anlass, ein neues Anwendungsschreiben zu veröffentlichen.**

Die Thesaurierungsbegünstigung ermöglicht es den Gesellschaftern einer Personengesellschaft seit 2008, nicht entnommene Gewinne pauschal mit 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu besteuern (Wahlrecht) und so eine ähnliche Steuerbelastung in Anspruch zu nehmen, wie sie für Kapitalgesellschaften gilt. Der progressive Einkommensteuertarif kommt für diesen Teil der Einkünfte nicht zur Anwendung. Bei späterer Entnahme der Gewinne aus dem Betriebsvermögen findet eine Nachversteuerung mit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) statt, ähnlich der Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft.

Die Idee ist, die Eigenkapitalausstattung von Personengesellschaften zu stärken, indem die begünstigte Besteuerung einen Anreiz schafft, Gewinne zu thesaurieren und Personen- und Kapitalgesellschaften annähernd gleich zu belasten.

Das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.3.2025 soll als Interpretationshilfe für den Gesetzestext in der Fassung des Wachstumschancengesetzes vom 27.3.2024 dienen und enthält zu diesem Zweck zahlreiche Erläuterungen und Beispiele. Es richtet sich in erster Linie an Steuerberater, die mit der Umsetzung der komplexen Regelungen umgehen müssen. Das Bundesfinanzministerium hat es allerdings verpasst, die Intention des Gesetzgebers, die Attraktivität der Thesaurierungsbegünstigung zu steigern, umzusetzen, weshalb die Zahl der Anwendungsfälle sich wohl nicht wesentlich vergrößern wird. Bedeutende Kritikpunkte an der bisherigen Verwaltungsanweisung bleiben unverändert bestehen:

1. Verwendungsreihenfolge bei der Entnahme von betrieblichen Mitteln

Nach der sehr profiskalischen Auffassung der Finanzverwaltung gilt bei Entnahmen das Last-in-first-out-Prinzip. Zuerst gilt der Gewinn des laufenden Jahres und dann bereits die in den Vorjahren begünstigt besteuerten Beträge als entnommen. Letztere lösen die Nachversteuerung aus. Erst danach können die regulär versteuerten Altgewinne steuerneutral entnommen werden. Empfehlenswert ist es daher, vor der erstmaligen

Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung sämtliche Rücklagen zu entnehmen, was dem Ziel des Gesetzgebers, Personengesellschaften durch eine stärkere Eigenkapitalausstattung krisenresilienter zu machen, zuwiderläuft.

2. Übertragung von Geldbeträgen zwischen unterschiedlichen Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen

Grundsätzlich führt die Entnahme von sowohl Bar- als auch Sachmitteln zur Nachversteuerung. Überträgt ein Steuerpflichtiger einen Vermögensgegenstand aus einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebs- und nicht in sein Privatvermögen, kann er jedoch beantragen, die Pflicht zur späteren Nachversteuerung anteilig zusammen mit dem Vermögensgegenstand auf den übernehmenden Betrieb zu übertragen. Dies schließt das Bundesfinanzministerium allerdings aus, soweit Geldbeträge übertragen werden, obwohl dies so nicht im Gesetz steht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, Einspruch gegen die Nachversteuerung einzulegen.



**EMPFEHLUNG: Wie bereits viele Regierungen zuvor, verspricht auch die neue Bundesregierung, die Thesaurierungsbegünstigung für die Unternehmen zu verbessern, sodass es sich empfiehlt, mit einer etwaigen erstmaligen Inanspruchnahme der Regelung noch etwas abzuwarten.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### **Neue Verwaltungsanweisung zur Zinsschrankenregelung**

**Mit Wirkung zum 1.1.2024 wurde die Regelung der Zinsschranke an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Am 24.3.2025 erschien eine neue Verwaltungsanweisung, die auf die neuen Regelungen der Zinsschranke Bezug nimmt. Hierdurch wird der Anwendungsbereich der Zinsschranke erheblich ausgeweitet.**

Durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz vom 29.12.2023 wurde die Regelung zur Zinsschranke mit Wirkung zum 1.1.2024 an die europarechtlichen



Anforderungen angepasst. In der am 24.3.2025 erschienenen neuen Verwaltungsanweisung wird nunmehr auf die gesetzlichen Änderungen Bezug genommen, woraus die folgenden wesentlichen Neuerungen resultieren:

- Der Begriff der Zinsaufwendungen und -erträge wird zukünftig deckungsgleich definiert.
- Die Zinsschranke in der neuen Fassung sieht einen erheblich weiter gefassten Begriff der Zinsaufwendungen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben vor. Ab 2024 fallen deshalb auch Aufwendungen für Zinsswaps, Bereitstellungszinsen, Bürgschaftsgebühren, Arrangement Fees und ähnliche Aufwendungen unter die Zinsschranke.
- Ab 2024 sind aktivierte Bauzeitzinsen im Falle der Abschreibung oder Auflösung des Aktivpostens als Zinsaufwendungen im Sinne der Zinsschranke zu qualifizieren.
- Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen von der Zinsschranke vorgesehen. Die Ausnahmetatbestände finden jedoch keine Anwendung auf Zinsvorträge.
- Die Zinsvorträge können in diesem Fall nur mit dem verrechenbaren EBITDA ausgeglichen werden. Die Verrechenbarkeit mit laufenden Zinserträgen ist lediglich möglich, soweit sie die laufenden Zinsaufwendungen übersteigen.
- Das Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis gilt als Aufgabe eines Teilbetriebs und führt zu einem (anteiligen) Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen.
- Soweit ein schädliches Ereignis (z. B. Aufgabe oder Übertragung des Betriebs) eintritt, gehen zwar die Zins- und EBITDA-Vorträge (anteilig) unter, die Zinsaufwendungen und das verrechenbare EBITDA des laufenden Jahres sind hiervon jedoch nicht betroffen.
- Falls innerhalb einer Organschaft ein schädliches Ereignis eintritt, gehen auch die laufenden Zinsaufwendungen (anteilig) unter.
- Der Ausnahmetatbestand der Stand-alone-Klausel findet lediglich Anwendung, wenn die Voraussetzungen im gesamten Wirtschaftsjahr erfüllt sind.

- Ergänzend wird in der Verwaltungsanweisung erläutert, wie Zinsaufwendungen in langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten steuerlich zu behandeln sind.



**FAZIT: Die neue Verwaltungsanweisung enthält größtenteils klarstellende Hinweise. Teilweise stellt sich jedoch die Frage, ob die darin enthaltenen Regelungen von der Rechtsprechung mitgetragen werden. So sind beispielsweise die Erfassung von Zinsaufwendungen ohne Fremdkapitalüberlassung (Zinsswaps) oder der Untergang von laufenden Zinsaufwendungen bei schädlichen Ereignissen innerhalb der Organschaft nicht vom Gesetzeswortlaut gedeckt.**

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### **Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag**

**Das Bundesverfassungsgericht hat am 26.3.2025 eine Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz zurückgewiesen. Damit ist die Erhebung des Solidaritätszuschlags rechtmäßig und nicht zu beanstanden.**

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und wurde im Jahr 1991 zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund der deutschen Wiedervereinigung eingeführt. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 wurde beschlossen, dass der Solidaritätszuschlag erst dann erhoben wird, wenn bestimmte Einkommensschwelle überschritten werden. Seitdem ist der Solidaritätszuschlag, der 5,5% der festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuer beträgt, für rd. 90% der Einkommensteuerzahler entfallen, die nicht zu den Spitzenverdienern zählen.

Gegen dieses Gesetz richtete sich die beim Bundesverfassungsgericht einreichte Verfassungsbeschwerde. Das Verfahren wurde im Jahr 2020 durch Mitglieder des Vorstands der FDP-Bundestagsfraktion angestoßen. Ziel der Verfassungsbeschwerde war die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2020, da mit Auslaufen des Solidarpakts zum 31.12.2019 die Weitererhebung verfassungswidrig sei.

Am 26.3.2025 hat das Bundesverfassungsgericht diese eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz zurückgewiesen. Der Solidaritätszuschlag stellt eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Grundgesetzes dar, der einen aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt. Es ist ausreichend, wenn dieser Mehrbedarf durch den Gesetzgeber in seinen Grundzügen umrissen wird. Die Ergänzungsabgabe ist aufzuheben oder anzupassen, wenn ein evidenter Wegfall offensichtlich ist. Der Gesetzgeber hat bei länger andauernder Erhebung eine Beobachtungsobliegenheitspflicht.

Im Fall des Solidaritätszuschlags kann ein Wegfall des Mehrbedarfs aufgrund der Wiedervereinigung auch heute noch nicht festgestellt werden. Daher bestand und besteht keine Verpflichtung des Gesetzgebers, den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 abzuschaffen.



**HINWEIS:** Es ist davon auszugehen, dass Steuerbescheide, in denen Solidaritätszuschlag festgesetzt wird, künftig nicht mehr vorläufig festgesetzt werden. Zudem wird die Finanzverwaltung eingelegte Einsprüche und Änderungsanträge voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung zurückweisen.

## FÜR UNTERNEHMEN

### Betriebsausgaben bei Holdinggesellschaften

Erzielt eine Holding-Personengesellschaft, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, ausschließlich Dividendenerträge, können Verwaltungskosten für steuerliche Zwecke nur teilweise als Betriebsausgaben abgezogen werden, da die Kosten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit teilweise steuerfreien Einnahmen stehen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 27.11.2024, dass der Abzug von Verwaltungskosten bei einer Holding-Personengesellschaft, an der natürliche Personen beteiligt sind, eingeschränkt ist, wenn diese ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften hält. Eine Holding GmbH & Co. KG erzielte ausschließlich Dividendenerträge aus ihren Beteiligungen an Kapi-

talgesellschaften. Sie machte verschiedene Betriebsausgaben geltend, u. a. Kosten für Abschluss- und Prüfungsarbeiten, Rechtsberatung, IHK-Mitgliedschaft und Zahlungsverkehr.

Die Dividendenerträge unterliegen dem Teileinkünfteverfahren, das bedeutet, dass 40 % der Einnahmen steuerfrei und 60 % steuerpflichtig sind. Die Betriebsausgaben der Holding-Personengesellschaft können daher nur anteilig in Höhe von 60 % abgezogen werden. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Dividenden und Betriebsausgaben ist nicht erforderlich. Betriebsausgaben können nur dann in voller Höhe abgezogen werden, wenn sie mit voll steuerpflichtigen Einnahmen zusammenhängen.

Neben einer Finanzholding kann es sich auch um eine gemischte Holding mit operativen Tätigkeiten oder um eine Konzernholding mit Managementfunktionen handeln. In diesen Fällen kann eine Aufteilung der Verwaltungskosten erforderlich sein.



**HINWEIS:** Eine mögliche Beschränkung der Betriebsausgaben betrifft nur die Holding-Personengesellschaft. Holding-Kapitalgesellschaften können ihre Kosten unbeschränkt abziehen.

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Abweisung von Einsprüchen zur Besteuerung von Erstattungszinsen

Die Finanzverwaltung hat am 20.2.2025 mit einer Allgemeinverfügung alle Einsprüche und Änderungsanträge, in denen geltend gemacht wird, die Besteuerung von Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen verstoße gegen das Grundgesetz, zurückgewiesen.

Erfolgen Steuerzahlungen oder -erstattungen nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres, sind Zinsen in Höhe von 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr zu zahlen oder zu erstatten. Während diese steuerlichen Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu besteuern sind, dürfen die zu entrichtenden Nachzahlungszinsen weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben steuerlich

abgezogen werden. Diese Ungleichbehandlung hat oft für Unmut gesorgt. Auch die Frage, ob diese verfassungsrechtlich haltbar sei, wurde immer wieder kritisch gesehen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesfinanzhof mehrfach, zuletzt im Jahr 2014, entschieden, dass die Besteuerung von Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen – unabhängig von der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen – nicht gegen das Grundgesetz verstößt und damit nicht verfassungswidrig sei. Die gegen die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs erhobenen Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht im Juli 2023 nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung nun umgesetzt und am 20.2.2025 mittels einer Allgemeinverfügung alle eingelegten Einsprüche und Änderungsanträge, in denen geltend gemacht wurde, die Besteuerung von Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen verstoße gegen das Grundgesetz, zurückgewiesen. Auf diese Weise muss nicht jeder Steuerpflichtige, der gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen vorgegangen ist, einzeln angeschrieben werden.



**HINWEIS: Steuerpflichtige, die gegen die Allgemeinverfügung vorgehen wollen, müssen für ihren speziellen Fall innerhalb eines Jahres Klage bei dem für sie zuständigen Finanzgericht einreichen.**

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Erweiterte steuerliche Berichtigungspflicht nach Betriebsprüfungen

Seit 2025 müssen Steuererklärungen berichtigt werden, wenn in einem Steuerbescheid, der nach einer Betriebsprüfung endgültig ergeht, Sachverhalte enthalten sind, die sich auch auf andere Jahre oder Steuerarten auswirken.

Bislang mussten der Finanzverwaltung berichtigte Steuererklärungen eingereicht werden, wenn nachträglich erkannt wurde, dass die ursprünglichen Erklärungen unrichtig oder unvollständig waren. Für

ab 2025 entstehende Steuern bzw. Prüfungsanordnungen ab dem 1.1.2025 wurde die Berichtigungspflicht gesetzlich erweitert. Steuererklärungen müssen jetzt auch dann berichtigt werden, wenn nach einer Betriebsprüfung ein geänderter Steuerbescheid ergeht und ein darin berücksichtigter Sachverhalt Auswirkungen auf andere Steuererklärungen hat. Das können beispielsweise andere Steuerarten sein, die nicht geprüft wurden, oder Zeiträume, die auf den Betriebsprüfungszeitraum folgen. Ein Verstoß gegen die Berichtigungspflicht kann als Steuerhinterziehung geahndet werden.

Steuererklärungen müssen daher künftig auch geändert werden, wenn sie nach Ansicht des Steuerpflichtigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, der Betriebsprüfer für den gleichen Sachverhalt in einem anderen Zeitraum aber eine abweichende Rechtsauffassung vertreten hat. Es besteht dringender Handlungsbedarf für Unternehmen, da Betriebsprüfungsberichte und daraus resultierende Änderungsbescheide systematisch ausgewertet werden müssen, um Berichtigungspflichten frühzeitig zu erkennen. Tax-Compliance-Management-Systeme sollten entsprechend angepasst werden. Bei abweichender Rechtsauffassung ist die Einlegung eines Einspruchs gegen den Änderungsbescheid zu erwägen. Solange über den Einspruch nicht entschieden und der Bescheid daher nicht endgültig ist, sind keine Berichtigungen anderer Erklärungen vorzunehmen.

Noch ist unklar, wie weit die Berichtigungspflicht reicht. Unseres Erachtens muss derzeit davon ausgegangen werden, dass nicht nur Dauersachverhalte (z. B. Abschreibungen), sondern auch vergleichbare Geschäftsvorfälle von der Regelung erfasst werden. Auch die Frist für die Einreichung der geänderten Erklärungen ist noch strittig. Es ist daher zu raten, die Änderungen unverzüglich vorzunehmen.



**FAZIT: Die neuen Berichtigungspflichten sollen Betriebsprüfungen beschleunigen, indem der Steuerpflichtige zur Anpassung der Steuererklärungen der Folgejahre an die Feststellungen der vorhergehenden Betriebsprüfung verpflichtet wird.**

## FÜR IMMOBILIENUNTERNEHMEN

### Erweiterte Grundstücks Kürzung bei Mitvermietung von Hochregallager

**Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass unter strengen Voraussetzungen die Vermietung von Betriebsvorrichtungen für die Anwendung der erweiterten Grundstücks kürzung unschädlich sein kann, wenn die Betriebsvorrichtungen der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinn dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung und Grundstücksnutzung angesehen werden können. Diese Rechtsprechungsausnahme wird mittlerweile deutlich häufiger durch die Finanzgerichte angewandt. So hat das Finanzgericht Münster am 12.3.2025 die Mitvermietung eines Hochregallagers als eine derartige zwingend notwendige Nebentätigkeit eingestuft.**

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern, können mit der sog. erweiterten Grundstücks kürzung die Kürzung des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, beantragen. Im Ergebnis werden damit die Mieteinkünfte nicht mit Gewerbesteuer belastet.

Die Anwendung der gewerbesteuerlichen Begünstigung setzt u. a. voraus, dass nur eigener Grundbesitz verwaltet wird und – vorbehaltlich der ab dem Veranlagungsjahr 2021 anwendbaren Bagatellgrenze – keine Betriebsvorrichtungen mit überlassen werden. Die Frage, ob eine schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen vorliegt, führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung.

Der Begriff des Grundbesitzes ist für Zwecke der erweiterten Grundstücks kürzung im bewertungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Demnach gehören zum Grundvermögen u. a. der Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör, nicht aber Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind.

Innerhalb sehr enger Grenzen kann die Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausnahmsweise als für die gewerbesteuerliche erweiterte Kürzung unschädliche Nebentätigkeit angesehen werden. Dazu muss die Nebentätigkeit qualitativen und quantitativen Kriterien genügen.

In qualitativer Hinsicht muss die Überlassung einer Betriebsvorrichtung als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung anzusehen sein, um als unschädlich für die Anwendung der gewerbesteuerlichen Begünstigung betrachtet werden zu können.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster vom 12.3.2025 kommt es für die Beurteilung, ob die Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung zwingend notwendig ist, darauf an, ob die Überlassung der Betriebsvorrichtung bei dem Abschluss vergleichbarer Mietverträge als zwingend notwendig im Sinne von unentbehrlich angesehen wird. Nicht relevant ist, ob die Überlassung der Betriebsvorrichtung auch bei einer hypothetisch anderweitigen Gebäudenutzung als unentbehrlich anzusehen wäre. Entscheidend für die Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls.

Darüber hinaus wird durch das quantitative Kriterium gefordert, dass der Umfang der zwingend notwendigen Nebentätigkeit gering ist. Das Finanzgericht Münster hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Anschaffungskosten der Betriebsvorrichtungen weniger als 5 % der Gesamtanschaffungskosten ausmachen. Da dies vorliegend der Fall war und darüber hinaus auch das zeitliche Ausschließlichkeitsgebot gewahrt wurde, da im gesamten Erhebungszeitraum der begünstigten Haupttätigkeit (Grundstücksvermietung) nachgegangen wurde, gewährte das Gericht die erweiterte Grundstücks kürzung.

Aufgrund der Qualifizierung der Mitvermietung der Hochregale als zwingend notwendige Nebentätigkeit ist das auf die Hochregale entfallende Entgelt nicht nur unschädlich für die Anwendung der erweiterten Grundstücks kürzung, sondern selbst begünstigt.



**HINWEIS: Das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 12.3.2025 fügt sich in eine Reihe von Entscheidungen ein, die eine Entschärfung der sehr strengen Begrenzungen bei der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung versprechen. Da die**

Finanzverwaltung Revision eingelegt hat, bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof der Auffassung des Finanzgerichts Münster anschließen wird.

## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### Neue Transaktionsmatrix für Prüfungsanordnungen ab 2025

Für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Gruppengesellschaften im Ausland gelten seit Kurzem verschärfte Aufzeichnungspflichten. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Vorlage einer sog. Transaktionsmatrix. Die Inhalte dieser verpflichtend aufzustellenden Transaktionsmatrix wurden seitens der Finanzverwaltung am 2.4.2025 konkretisiert.

Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 wurden die Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke neu geregelt. Demnach müssen Steuerpflichtige mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen neben einer Master-File-Dokumentation und der Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen auch eine sog. Transaktionsmatrix vorlegen. Mit Anwendungsschreiben vom 2.4.2025 konkretisiert das Bundesfinanzministerium die Anforderungen an diese verpflichtend aufzustellende Transaktionsmatrix.

Ziel der Transaktionsmatrix ist es, der Betriebsprüfung eine risikoorientierte Fall- und Prüffeldauswahl im Rahmen einer Außenprüfung zu ermöglichen. Als strukturierte und tabellarische Übersicht soll die Transaktionsmatrix dabei folgende relevante Informationen über die grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen liefern:

- a) Gegenstand und Art der Geschäftsvorfälle
- b) Leistungserbringer und Leistungsempfänger
- c) Volumen und Entgelt der Transaktion
- d) Vertragliche Grundlage der Geschäftsbeziehung
- e) Angewandte Verrechnungspreismethode
- f) Betroffene Steuerhoheitsgebiete
- g) Etwaige Abweichungen von der Regelbesteuerung

Der Aufbau und die exakte Ausgestaltung der Transaktionsmatrix stehen dem Steuerpflichtigen grundsätzlich frei. Zur Verfahrenserleichterung enthält das Anwendungsschreiben zwei – nicht bindende – Beispiele einer Transaktionsmatrix. Das erste Beispiel ist für einen Einjahreszeitraum, das zweite für einen Mehrjahreszeitraum ausgelegt.

Die Transaktionsmatrix muss im Falle einer Betriebsprüfung, deren Prüfungsanordnung am oder nach dem 1.1.2025 bekannt gegeben wird, binnen 30 Tagen unaufgefordert vorgelegt werden. Die Regelung gilt mithin auch für Altjahre, deren Betriebsprüfung erst in 2025 (oder später) beginnt. Nur für den Fall von separat durchgeführten Sonderprüfungen – z. B. Lohn- oder Umsatzsteuersonderprüfungen – entfällt die generelle Vorlagepflicht.

Wird die Transaktionsmatrix nicht binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorgelegt, wird dies mit einem Betrag von 5.000 € sanktioniert.



**EMPFEHLUNG: Betroffene Unternehmen sollten zeitnah entsprechende Transaktionsmatrizen für alle offenen Veranlagungsjahre erstellen, um den Vorlagefristen im Fall einer Betriebsprüfung genügen zu können.**

## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### Zollwertkorrekturen nach Verrechnungspreisanpassungen

**Nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen dienen dazu, angemessene und damit fremdübliche Gewinne in der Gruppe sicherzustellen. Sofern diese Anpassungen Handelsunternehmen mit Waren aus dem Drittland betreffen, können sie sich faktisch auf die Zölle auswirken.**

Sowohl international als auch innerhalb der Europäischen Union gibt es keine einheitliche Regelung, ob nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen bei der Zollwertermittlung eine Rolle spielen dürfen oder nicht. Das ist für Unternehmen problematisch. Aus der Rechtsprechung ist aber erkennbar, welche Anpassungen grundsätzlich zu Zollwertkorrekturen berechtigen können.

Nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 20.12.2017 und des Bundesfinanzhofs vom 17.5.2022 dürfen sich pauschale, also nicht produktbezogene bzw. produktgruppenbezogene Gutschriften grundsätzlich nicht auf bereits angemeldete Zollwerte auswirken. Wird beispielsweise eine pauschale Gutschrift nachträglich aus steuerlichen Gründen gewährt, kann der Einführer keine Rückerstattung von Zöllen verlangen, wenn die Anpassung nicht konkret auf einzelne Produkte oder Produktgruppen mit gleichem Zollsatz bezogen ist.

Produktbezogene Gutschriften können dagegen bei der Zollwertermittlung berücksichtigt werden. Das gilt aber nur, wenn die Preisanpassung bereits vor der Zollanmeldung vertraglich eindeutig geregelt war und sich auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen mit gleichem Zollsatz bezieht. Die Höhe der Anpassung muss klar berechenbar und ohne Ermessensspielraum sein. In solchen Fällen kann der Zollwert nachträglich angepasst und zu viel gezahlte Einfuhrabgaben können erstattet werden.

Entsprechendes gilt für nachträgliche Erhöhungen der Verrechnungspreise (Nachbelastungen), die produktbezogen und vertraglich vorab vereinbart wurden. Sie können zu einer nachträglichen Erhöhung des Zollwerts führen. Voraussetzung ist ebenso, dass die Anpassung auf einer klaren, vorab getroffenen Vereinbarung basiert und rechnerisch nachvollziehbar ist.



**EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten auf rechnerisch transparente und produktbezogene bzw. produktgruppenbezogene Vereinbarungen achten, um Anpassungen bei der Zollwertermittlung durchsetzen zu können.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen von Tankkartenmodellen

Die umsatzsteuerliche Einordnung von Tankkartenmodellen war über Jahre hinweg durch Unsicherheiten geprägt. Zentral war stets die Frage, ob es sich bei den Tankkartenmodellen um eine Kette von Kraftstofflieferungen oder um Finan-

**zierungsdienstleistungen vom Tankkartenaussteller an den Tankkartenverwender handelte. Am 21.1.2025 hat das Bundesfinanzministerium nunmehr Klarheit geschaffen.**

Im Rahmen einer Fahrzeugüberlassung wird dem Fahrzeugnutzer in der Regel eine Tankkarte zur Verfügung gestellt, mit der er das Fahrzeug betanken kann. Dabei erwirbt der Fahrzeugnutzer den Kraftstoff nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Unternehmens, das die Tankkarte ausgibt. Seit geraumer Zeit besteht Unsicherheit darüber, ob es sich hierbei um eine Kette von Kraftstofflieferungen oder um Finanzierungsdienstleistungen vom Tankkartenaussteller an den Tankkartenverwender handelt. Am 21.1.2025 hat die Bundesfinanzverwaltung seine Verwaltungsanweisung aktualisiert und so Klarheit geschaffen.

Die Finanzverwaltung übernimmt die Kriterien zur Abgrenzung von Lieferungen und Dienstleistungen nunmehr einheitlich für alle Tankkartensysteme – nicht nur im Leasingbereich. Ein Reihengeschäft über Kraftstofflieferungen (Lieferkette) von der Mineralölgesellschaft über den Tankkartenaussteller an den Tankkartenverwender wird unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Das Fahrzeug muss im Namen und auf Rechnung des Tankkartenausstellers betankt werden, was durch Einsatz einer entsprechend bedruckten Tankkreditkarte erfüllt werden kann.
- Der Aussteller darf die Betankung, z. B. durch Sperrung der Tankkreditkarte, nicht untersagen.
- Das Entgelt für den Kraftstoff wird auf jeder Lieferstufe zwischen den beteiligten Parteien gesondert vereinbart. Jeder Lieferer trägt auf seiner Lieferstufe das Risiko des Zahlungsausfalls.
- Schadensersatzansprüche bei Leistungsstörungen (z. B. Motorschädigung durch den getankten Kraftstoff) müssen jeweils zwischen den direkten Beteiligten geregelt werden.
- Es darf keine gesonderte Kredit- oder Verwaltungsvereinbarung über den Kraftstoff bestehen.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, wird von einem Finanzierungsgeschäft zwischen Tankkartenaussteller und -verwender ausgegangen. Das Finanzierungsgeschäft ist eine umsatzsteuerbefreite Kreditgewährung

mit der Folge, dass Umsatzsteuer nicht zu erheben und ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Eine Kraftstofflieferung liegt in einem solchen Fall lediglich zwischen der Mineralölgesellschaft und dem Verwender der Tankkarte vor.

» **EMPFEHLUNG: Unternehmen, die Tankkartensysteme einsetzen – sei es im Rahmen von Leasingverhältnissen, Konzernstrukturen oder eigenständigen Geschäftsmodellen –, sollten ihre Vertrags- und Abrechnungsstrukturen anhand der obigen Kriterien überprüfen.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuerrechtliche Einordnung des E-Charging

**Der Europäische Gerichtshof entschied am 17.10.2024 erneut über die umsatzsteuerliche Einordnung von E-Mobility-Modellen. Dabei ging es um den Fall eines E-Mobility-Providers (Dienstleister), der seinen Kunden Zugang zu einem Netz von Ladepunkten vermittelte und neben der eigentlichen Stromlieferung zusätzliche digitale Services wie Routenplanung, Echtzeitinformationen, Standortsuche etc. anbot. Das besondere Augenmerk lag auf der Konstellation eines Drei-Personen-Verhältnisses zwischen Ladesäulenbetreiber, Dienstleister und Nutzer, in dem sich die Frage stellte, ob umsatzsteuerlich eine Lieferkette anzunehmen sei.**

Beim Aufladen von Elektrofahrzeugen an Ladesäulen sind häufig mehrere Parteien involviert – zum einen die Betreiber der Ladesäulen, zum anderen spezialisierte Dienstleister und die Nutzer selbst. Diese sog. Drei-Personen-Verhältnisse werfen komplexe Fragen auf, z. B. wer den Strom liefert und wie die Abrechnung umsatzsteuerlich zu behandeln ist.

Der Europäische Gerichtshof bestätigte am 17.10.2024, dass es sich beim Ladevorgang um die Lieferung eines körperlichen Gegenstands in Form von Elektrizität handelt. Maßgeblich ist, dass der Nutzer durch den Ladevorgang tatsächlich über die Elektrizität verfügen kann. Zusätzliche Dienstleistungen wie Navigation oder Preisvergleich ändern an der Liefer-

qualität der Hauptleistung nichts, sofern sie unselbstständige Nebenleistungen darstellen.

Des Weiteren nahm der Europäische Gerichtshof Stellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung im Drei-Personen-Verhältnis. Entscheidend ist, dass auch zwischen dem Dienstleister und dem Endnutzer eine Lieferung vorliegt. Der Umstand, dass nur der Endnutzer über Menge, Zeitpunkt und Ort der Aufladung sowie Art der Verwendung bestimmt, steht dem nicht entgegen. Die Verfügungsmacht wird durch die Nutzbarkeit des Ladepunktes durch die App/Karte des Dienstleisters vermittelt.

#### Hieraus ergeben sich nachstehende Folgen für die Praxis:

- Grundsätzlich gelten E-Mobility-Dienstleister als Wiederverkäufer von Elektrizität mit allen damit verbundenen umsatzsteuerlichen Pflichten.
- Es ist eine Lieferkette bzw. ein Kommissionsgeschäft anzunehmen, auch wenn der Endnutzer über die Kontrolle von Ort, Zeit und Menge der Aufladung verfügt.
- Für zusätzliche Dienstleistungen (Apps, Navigation, Abrechnungstools etc.) ist im Einzelfall zu prüfen, ob unselbstständige Nebenleistungen zur Stromlieferung oder eigenständige Leistungen vorliegen.
- Im Falle von eigenständigen Leistungen sind ggf. die Reverse-Charge-Regeln und spezielle umsatzsteuerliche Vorschriften über den Leistungsort zu beachten.

» **HINWEIS: Offengelassen wurde vom Europäischen Gerichtshof, ob E-Charging-Umsätze für Zwecke der Umsatzsteuer zwei oder mehr getrennte Leistungen oder eine einheitliche Leistung umfassen und ob eine einheitliche Leistung als Lieferung von Gegenständen oder als Dienstleistung einzustufen ist.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuer bei vorzeitiger Kündigung eines Werkvertrags

Wird ein Werkvertrag vorzeitig gekündigt, ist zwischen den Parteien oftmals strittig, wie die daraus resultierenden Zahlungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind und ob ein Teil der Vergütung einen nicht steuerbaren Schadensersatz darstellt. Der Europäische Gerichtshof entschied am 18.11.2024, dass insgesamt eine steuerpflichtige Vergütung vorliegt, und hat damit für Klarheit gesorgt.

Im Rahmen eines Werkvertrags schuldet der Werkvertragsnehmer das fertige Werk. Der Besteller wiederum schuldet die vertragliche Vergütung. Kommt es nun zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags, bleibt der Anspruch des Leistenden auf Vergütung zunächst unberührt, er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Aufhebung des Vertrags erspart. Im Anschluss wird das Eigentum am teilfertigen Werk übertragen. Umsatzsteuerlich kommt es zum Leistungsaustausch des teilfertigen Werks. Bei dem Teil der Vergütung, der auf die Kompensation der entstandenen Mehrkosten des Auftragsnehmers entfällt, ist oft strittig, ob es sich um einen nicht steuerbaren Schadensersatz handelt und folglich die Abrechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen muss.

Am 18.11.2024 entschied der Europäische Gerichtshof, dass der durch den Besteller zu zahlende Gesamtbetrag als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt anzusehen ist. Die Richter führten dazu an, dass der Auftragnehmer dem Leistungsempfänger den Empfang der Leistung ermöglicht habe, bereits mit den Arbeiten begonnen hatte und bereit war, sie auch fertigzustellen. Zudem sei der zu zahlende Betrag unmittelbar mit der Leistung zusammenhängend und sichere dem Dienstleister die vereinbarte Mindestvergütung. Damit gab es keinen Raum für einen nicht steuerbaren Schadensersatz.



**HINWEIS:** Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bietet insbesondere für Besteller eines Werks Rechtssicherheit in Bezug auf einen möglichen Vorsteuerabzug. Da das Urteil bisher nicht der deutschen Verwaltungsauffassung entspricht, sollte eine Risikoabwägung im Einzelfall erfolgen und die Rechtsprechung zu diesem Thema weiter beobachtet werden.

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Keine Haftung für unrichtigen Steuerausweis in übernommenen Mietverträgen

Die Übernahme eines vermieteten Grundstücks bringt nicht nur Rechte, sondern auch steuerliche Risiken mit sich – insbesondere, wenn der Vorbesitzer in den Mietverträgen Umsatzsteuer ausgewiesen hat, obwohl eine Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung nicht möglich war. Der Bundesfinanzhof entschied am 5.12.2024, dass ein solcher unrichtiger Steuerausweis dem Erwerber nicht pauschal zugerechnet werden kann.

Die Übernahme eines vermieteten Grundstücks bringt nicht nur Rechte, sondern auch steuerliche Risiken mit sich. Im Urteilsfall hatte eine Erwerberin im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein vermietetes Bürogebäude übernommen. In den bestehenden Mietverträgen hatte der Vorbesitzer jeweils Umsatzsteuer auf die Miete aufgeschlagen, obwohl die Vermietungen steuerfrei waren und keine Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht bestand.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschied der Bundesfinanzhof am 5.12.2024, dass eine Haftung für unrichtige Umsatzsteuerausweise nur dann eintritt, wenn der Erwerber selbst als Rechnungsaussteller auftritt oder aktiv an der Erstellung der betreffenden Dokumente mitgewirkt hat. Allein der Eintritt in bestehende Mietverhältnisse genügt hierfür nicht. Auch aus dem mietrechtlichen Übergang der Vertragsbeziehungen folgt keine steuerrechtliche Haftung.

Für Grundstückserwerber ist die Entscheidung eine Entlastung. Wer ein vermietetes Objekt übernimmt, haftet nicht automatisch für steuerliche Fehler des Vorbesitzers in den Mietverträgen. Allerdings bleibt es wichtig, potenzielle Risiken im Rahmen der Transaktion frühzeitig zu identifizieren. Mietverträge mit offenem Steuerausweis sollten bei einem Grundstückskauf daher stets besonders geprüft werden.



**EMPFEHLUNG:** Lassen Sie vor der Übernahme vermieteter Immobilien die bestehenden Verträge steuerlich prüfen und fordern Sie ggf. vom Verkäufer eine Berichtigung fehlerhafter Steuerangaben vor Eigentumsübergang.



## FÜR UNTERNEHMEN

**Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistungen**

**Im Rahmen von Insolvenzverfahren ist regelmäßig die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen des Insolvenzverwalters streitanfällig, wenn das insolvente Unternehmen nicht ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigte Ausgangsumsätze erzielt. Am 23.10.2024 entschied der Bundesfinanzhof, dass der Art des Ausgangs eines Insolvenzverfahrens bei notwendiger Vorsteueraufteilung im Rahmen einer sachgerechten Schätzung eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu unterscheiden ist demnach, ob das insolvente Unternehmen durch den Insolvenzverwalter ohne nennenswerte Verwertungshandlungen fortgeführt wird oder der Geschäftsbetrieb bereits vor Insolvenzeröffnung eingestellt wurde.**

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Die Vorsteueraufteilung ist grundsätzlich im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wobei das Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur zulässig ist, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Am 23.10.2024 hat der Bundesfinanzhof beschlossen, dass bei Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit des Insolvenzschuldners vor der Insolvenzeröffnung eine notwendige Vorsteueraufteilung der Leistungen des Insolvenzverwalters nach der früheren unternehmerischen Tätigkeit des Insolvenzschuldners zu erfolgen hat. Es bestehe ein für den Vorsteuerabzug maßgeblicher direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der einheitlichen Leistung des Insolvenzverwalters und den im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle.

Wird der Geschäftsbetrieb hingegen durch den Insolvenzverwalter ohne nennenswerte Verwertungshandlungen fortgeführt, ist der Vorsteuerabzug nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Geschehen während

des Insolvenzverfahrens zu beurteilen. Dies entschied der Bundesfinanzhof ebenfalls am 23.10.2024. Die Aufteilung des Vorsteuerabzugs richtet sich nach dem Verhältnis der Umsätze im Rahmen der fortgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit während des Insolvenzverfahrens, was in vielen Fällen zu einem deutlich höheren Vorsteuerabzug aus den Leistungen des Insolvenzverwalters führen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass die gerichtliche Würdigung nicht an der Art der Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, sondern an der Art des Ausgangs eines Insolvenzverfahrens anknüpft.



**FAZIT: Die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 23.10.2024 bieten Leitlinien, welche Maßstäbe an eine sachgerechte Schätzung bei Aufteilung der Vorsteuer von Insolvenzverwalterleistungen im Rahmen von Insolvenzverfahren anzulegen sind.**

## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

**USA: Auswirkungen der neuen Zölle**

**US-Präsident Donald Trump hat in den vergangenen Wochen Zollerhöhungen angekündigt, umgesetzt und teilweise wieder zurückgenommen. Wie können Unternehmen mit dieser Rechtsunsicherheit umgehen und wer muss bei bestehenden Lieferverträgen für die neuen Zölle aufkommen?**

Lieferverträge zwischen deutschen und US-amerikanischen Unternehmen enthalten in aller Regel Vereinbarungen über die Zahlung von Einfuhrzöllen. Im internationalen Handel werden dafür sog. Incoterms verwendet. Bei einer Vereinbarung des Incoterms DDP (Delivered Duty paid = geliefert verzollt) ist beispielsweise der Verkäufer für den Einfuhrzoll verantwortlich. Im Schiffstransport sind die Incoterms FOB (Free on Board = frei an Bord) und CIF (Cost, Insurance and Freight = Kosten, Versicherung und Fracht) beliebt, denen zufolge der Käufer den Einfuhrzoll zahlen muss.

Aber wer trägt nun die Mehrkosten durch die Zusatzzölle? Hierzu findet sich oft keine spezielle vertragliche Regelung, sodass rechtliche Unsicherheit entsteht. Zunächst spricht die Auslegung der Vertragserklärungen für die Annahme, dass die Partei, die für die Einfuhrzölle zuständig ist, auch das Risiko der unerwarteten Zolländerungen tragen muss. Letztendlich entscheidend ist aber, was vertraglich vereinbart ist, sodass die Zuständigkeitsfrage nicht pauschal beantwortet werden kann. Ist deutsches Recht anwendbar, können zudem in Fällen von besonderen Missverhältnissen gesetzliche Grenzen erreicht werden, sodass z. B. wegen Störung der Geschäftsgrundlage ein Anspruch auf Anpassung des Vertrags bestehen kann. Dafür sind die konkrete Zollveränderung und die Umstände des Einzelfalls entscheidend.

Um der Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken, sollten Unternehmen im internationalen Handel künftig spezielle Vertragsklauseln aufnehmen. Neben der konkreten Regelung der Zuständigkeit für neu erhobene Zölle können für sonstige unerwartete Ereignisse Generalklauseln eingeführt werden, durch die die Vertragsparteien bei unvorhergesehenen Beeinträchtigungen oder höherer Gewalt die Möglichkeit zur Vertragsanpassung haben.



**EMPFEHLUNG:** Unternehmen sollten die US-amerikanische Zollpolitik genau beobachten und in künftige Lieferverträge spezielle Vertragsklauseln aufnehmen, um die Möglichkeit einer Vertragsanpassung nicht zu verlieren.

## FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

**Keine Anwachsung bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters**

**Der Bundesgerichtshof entschied am 29.10.2024, dass bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine automatische Anwachsung des Gesellschaftsvermögens auf den letzten Gesellschafter erfolgt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Fortführung nur bei mindestens zwei Gesellschaftern vorsieht.**

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der Fortbestand der Gesellschaft bei Veränderungen im Gesellschafterkreis oft vertraglich geregelt. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus und sieht der Gesellschaftsvertrag eine Fortführung der Gesellschaft nur bei mindestens zwei Gesellschaftern vor, erfolgt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs vom 27.10.2024 keine automatische Anwachsung des Gesellschaftsvermögens auf den letzten verbleibenden Gesellschafter. Stattdessen tritt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Abwicklung (Liquidation) ein.

Der Bundesgerichtshof stellte außerdem heraus, dass nicht nur der ausdrückliche Wortlaut des Gesellschaftsvertrags entscheidend sei, sondern auch dessen tatsächliche Auslegung unter Berücksichtigung des Willens der Gesellschafter. Ziel müsse sein, den wirklichen Interessen der Beteiligten gerecht zu werden.

Gesellschaftsverträge sollten daher sorgfältig formuliert und regelmäßig überprüft werden. Eine klare Regelung verhindert Streitigkeiten über die Fortführung oder Abwicklung der Gesellschaft und beugt unerwünschten Rechtsfolgen wie der persönlichen Haftung oder steuerlichen Belastungen vor. Besonders wichtig ist dies bei der Gestaltung von Fortführungsklauseln und Nachfolgeregelungen.



**HINWEIS: Überprüfen Sie Gesellschaftsverträge auf klare Fortführungsklauseln, um bei Veränderungen im Gesellschafterkreis unerwünschte rechtliche und finanzielle Risiken zu vermeiden.**

#### FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

## Karenzenschädigung bei virtuellen Aktienoptionen

**Das Bundesarbeitsgericht entschied am 27.3.2025, dass virtuelle Aktienoptionen, die während des bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, in die Berechnung der Karenzenschädigung für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot einfließen. Optionen, die nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, bleiben unberücksichtigt.**

Im Urteilsfall war der Kläger ab dem 1.10.2019 bei seiner Arbeitgeberin beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah vor, dass dem Kläger virtuelle Aktienoptionen zugeteilt wurden, die keinen Anspruch auf Aktien, sondern auf eine Geldzahlung begründeten. Diese Optionen mussten während einer sog. „Vesting Period“ durch Arbeitsleistung erarbeitet werden. Nach Ablauf dieser Periode konnte der Arbeitnehmer die Optionen ausüben, wenn ein Ausübungsereignis wie ein Share Deal, Asset Deal oder ein Börsengang eintrat. Im September 2021 trat ein solches Ereignis ein und der Kläger übte bereits erdiente Optionen aus. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30.6.2022 machte der Kläger weitere Optionsrechte geltend. Die beklagte Arbeitgeberin vergütete diese im Oktober 2022 mit einem Betrag in Höhe von 17.706,32 € brutto. Der Kläger war der Auffassung, dass sämtliche Leistungen aus den virtuellen Aktienoptionen – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausübung – zusätzlich in die Berechnung der Karenzenschädigung einzubeziehen seien.

Das Bundesarbeitsgericht stellte am 27.3.2025 klar, dass nur die während des bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgeübten Optionen zu den „zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen“ bei der Berechnung einer Karenzenschädigung gehören. Die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübten Optionen bleiben unberücksichtigt. Arbeitgeber müssen demnach bei der Berechnung der Karenzenschädigung

für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot auch virtuelle Aktienoptionen einbeziehen, die während des Arbeitsverhältnisses ausgeübt wurden.



**PRAXISTIPP: Unternehmen sollten ihre Vereinbarungen zu nachvertraglichen Wettbewerbsverboten und virtuellen Aktienoptionen überprüfen, um eine angemessene Karenzenschädigung zu gewährleisten und unerwartete finanzielle Belastungen zu vermeiden.**

#### FÜR ARBEITGEBER

## Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe

**Das Bundesarbeitsgericht stellte am 19.2.2025 klar, dass Arbeitgeber Zielvorgaben für variable Vergütungsbestandteile rechtzeitig festlegen müssen. Wird diese Pflicht verletzt, kann dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen.**

Im konkreten Fall war der Kläger als Führungskraft bei der Beklagten beschäftigt. Im Arbeitsvertrag war eine variable Vergütung vorgesehen, die an die Erreichung bestimmter Ziele gekoppelt war. Diese Ziele mussten gemäß einer Betriebsvereinbarung bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres festgelegt werden. Allerdings erfolgte die Festlegung der Unternehmensziele für das Jahr 2019 erst am 15.10.2019, während individuelle Ziele des Klägers überhaupt nicht definiert wurden.

Der Kläger argumentierte, dass er bei einer rechtzeitigen Zielvorgabe die Unternehmensziele zu 100 % und seine individuellen Ziele zu 142 % erreicht hätte. Da ihm die Ziele nicht rechtzeitig vorgegeben wurden, forderte der Kläger Schadensersatz in Höhe von 16.035,94 € brutto.

Das Bundesarbeitsgericht stellte am 19.2.2025 klar, dass eine verspätete oder fehlende Zielvorgabe des Arbeitgebers einen Anspruch auf Schadensersatz auslöst. Der Anspruch des Arbeitnehmers resultiert aus der schuldhaften Verletzung der arbeitsvertraglichen Verpflichtung des Arbeitgebers, die Ziele rechtzeitig festzulegen. Dies gilt auch dann, wenn eine nachträg-

liche Zielvorgabe keine ausreichende Motivations- und Anreizfunktion mehr erfüllen kann. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die verspätete Zielvorgabe entstanden ist.

Besonders relevant ist hierbei, dass das Bundesarbeitsgericht den Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers anerkennt, obwohl die Zielvorgabe nicht völlig ausgeblieben war, sondern lediglich verspätet erfolgte. Es wurde davon ausgegangen, dass der Kläger bei einer rechtzeitigen Zielvorgabe die vollen variablen Vergütungsanteile erhalten hätte.

» **PRAXISTIPP: Um möglichen Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, sollten Arbeitgeber Zielvorgaben für variable Vergütungen – insbesondere wenn keine Fristvereinbarung besteht – frühzeitig im Jahr festlegen.**

## FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

### Zuordnung der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang

**Das Bundesarbeitsgericht betonte am 30.1.2025 erneut, dass es bei einem Betriebsübergang für den Übergang eines Arbeitsverhältnisses darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer dem übergehenden Betriebsteil überwiegend zugeordnet war. Entscheidend ist die tatsächliche Zuordnung, nicht allein der Arbeitsvertrag. An den Inhalt des Unterrichtungsschreibens sollen keine kaum erfüllbaren Anforderungen gestellt werden.**

Die Parteien stritten über den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses und einen daraus abgeleiteten Beschäftigungsanspruch. Der Kläger war langjährig bei der Beklagten beschäftigt. Im Jahr 2019 veräußerte die Beklagte einen Betriebsteil. Der Kläger wurde dem verkauften Betriebsteil zeitlich unmittelbar vor dem Betriebsübergang zugeordnet und erhielt eine entsprechende Versetzungsmitteilung.

Er widersprach der Versetzung zunächst nur unter Vorbehalt, erhob aber erst mehr als ein Jahr später förmlich Widerspruch gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses. Der Kläger macht geltend, sein Arbeitsverhältnis bestehe weiterhin mit der Beklagten, da kein

Betriebsübergang vorliege bzw. er dem Übergang wirksam widersprochen habe. Die Beklagte hält dem einen rechtsmissbräuchlichen Zeitablauf entgegen.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte am 30.1.2025 die Vorinstanzen dahin gehend, dass es sich bei den von der neuen Arbeitgeberin übernommenen Betriebsstätten um eine wirtschaftliche Einheit handelte, die identitätswahrend überging. Dass diese Einheit erst kurz vor dem Übergang geschaffen wurde, sei unerheblich – eine übergangsfähige Struktur könne auch neu gebildet werden, solange sie nicht nur zum Schein bestehe. Daher liege ein wirksamer Betriebsübergang vor.

Das Bundesarbeitsgericht bejahte sodann einen wirksamen Übergang des Arbeitsverhältnisses des Klägers. Sein Recht, sich auf die Unwirksamkeit der Versetzung zu berufen, sei zwar nicht bereits verwirkt, da er zeitnah reagiert habe und rechtlich vorgegangen sei. Jedoch war das Unterrichtungsschreiben über den Betriebsübergang nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts inhaltlich korrekt, sodass die Widerspruchsfrist von einem Monat mit der Zustellung des Schreibens in Gang gesetzt wurde. An den Inhalt der Unterrichtung über die rechtlichen Folgen des Betriebsübergangs dürfen nach Auffassung des Gerichts keine im praktischen Leben kaum erfüllbaren Anforderungen dahin gehend gestellt werden, wonach das Unterrichtungsschreiben „keinen juristischen Fehler“ enthalten darf. Fehler, die für den Willensbildungsprozess der Arbeitnehmer, ob sie einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen, regelmäßig ohne Belang sind, führen nicht dazu, dass die Widerspruchsfrist nicht zu laufen beginnt. Der Widerspruch des Klägers nach einem Jahr war demnach verspätet.

» **FAZIT: Bei einem Betriebsübergang entscheidet die tatsächliche Zuordnung zur wirtschaftlichen Einheit – nicht der bloße Arbeitsvertrag. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Unterrichtung der Beschäftigten ist für Arbeitgeber zudem essenziell, um den Ablauf rechtssicher zu gestalten. Erfreulich ist, dass zukünftig nicht jeder juristische Fehler im Unterrichtungsschreiben dazu führt, dass die Widerspruchsfrist nicht zu laufen beginnt.**

## FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

## Kündigungsschutz nach Hinweisgeberschutzgesetz

Ein Kündigungsschutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz greift nur, wenn Arbeitnehmer substantiiert darlegen können, dass sie tatsächlich einen meldefähigen Verstoß angezeigt haben. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschied am 11.11.2024, dass pauschale Verweise auf Rechtsverstöße nicht ausreichen, um die Schutzwirkung des Gesetzes auszulösen. Das Gericht setzt sich dabei erstmals mit der Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers bei der Meldung eines Verstoßes nach dem 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz auseinander.

Ein Leiter der Rechtsabteilung eines Unternehmens machte bei der Prüfung eines Kundenvertrags kartellrechtliche Bedenken geltend und äußerte Zweifel an der Einschätzung einer externen Kanzlei. Kurze Zeit später wurde ihm innerhalb der Probezeit ordentlich gekündigt. In dem Kündigungsgespräch verwies der Geschäftsführer als Kündigungsgrund u. a. auf den fehlenden unternehmerischen, lösungsorientierten Blick sowie die fehlende fachliche Klarheit in den Aussagen.

Der Arbeitnehmer erhob Kündigungsschutzklage mit dem Argument, er sei wegen seiner Hinweise zu möglichen kartellrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag entgegen dem Repressalienverbot des Hinweisgeberschutzgesetzes benachteiligt worden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen folgte dem am 11.11.2024 nicht. Zwar könne eine Kündigung aufgrund einer rechtmäßigen Meldung oder Offenlegung eines Verstoßes grundsätzlich unwirksam sein. Doch dafür müsse der Arbeitnehmer konkret und substantiiert darlegen, dass eine Meldung im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes vorlag und dass er gerade wegen dieser Meldung benachteiligt wurde.

Im Urteilsfall konnte der Kläger diesen Zusammenhang nicht überzeugend darstellen. Er hatte lediglich allgemein auf kartellrechtliche Verstöße verwiesen, ohne Details zu nennen. Dabei berief sich der Kläger auf Gespräche mit der Geschäftsführung, anstatt den vorgesehenen internen oder externen Meldekanal zu

nutzen. Das reichte dem Gericht nicht. Auch ein pauschaler Hinweis auf Geheimhaltungspflichten entband ihn nicht von seiner Darlegungslast. Der Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes gelte nicht für allgemeine Compliance-Tätigkeiten, sondern setze eine gezielte Meldung von Verstößen nach den gesetzlichen Anforderungen voraus.



**HINWEIS:** Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11.11.2024 zeigt, dass sich Arbeitnehmer nicht allein auf den gesetzlichen Schutz verlassen sollten, sondern eine fundierte Dokumentation und eine bewusste Nutzung der gesetzlichen Meldewege erforderlich sind, um den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes wirksam geltend zu machen.

## FÜR ARBEITGEBER

## Kein Anscheinsbeweis beim Einwurf-Einschreiben ohne Auslieferungsbeleg

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 30.1.2025, dass die Zustellung einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben ohne Auslieferungsbeleg keinen ausreichenden Beweis für den Zugang beim Empfänger darstellt. Arbeitgeber tragen in solchen Fällen das volle Risiko für fehlende Nachweise – mit möglicherweise weitreichenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Im Urteilsfall sollte eine medizinische Fachangestellte aus einer Augenarztpraxis entlassen werden, weil sie mutmaßlich Eintragungen über nicht erfolgte Coronaimpfungen im Impfpass ihres Ehemanns vorgenommen hatte. Nachdem erste Kündigungsversuche bereits aus formalen Gründen scheiterten, blieb im gerichtlichen Verfahren nur noch die Frage offen, ob eine außerordentliche Kündigung wirksam zugegangen war.

Die Arbeitgeberin hatte die Kündigung per Einwurf-Einschreiben versendet und einen Einlieferungsbeleg sowie einen Sendestatus vorgelegt. Die Mitarbeiterin bestritt jedoch den Zugang. Das Bundesarbeitsgericht entschied am 30.1.2025, dass ein Einlieferungsbeleg nicht ausreicht, um den Zugang der Kündigung nachzuweisen. Für einen sog. Anscheinsbeweis wäre ein

Auslieferungsbeleg erforderlich gewesen – diesen hatte die Arbeitgeberin nicht rechtzeitig angefordert.

Zudem wies das Bundesarbeitsgericht darauf hin, dass auch ein Online-Tracking-Status („zugestellt“) kein ausreichender Beweis sei. Es lasse sich daraus nicht ableiten, wie genau die Zustellung erfolgt ist oder wer die Sendung angenommen oder in Empfang genommen hat. Ohne nähere Angaben zur Art der Zustellung oder zur Person des Zustellers sei ein Zeugenbeweis nicht möglich.



**HINWEIS: Kündigungen sollten möglichst mit gerichtsfesten Zustellmethoden (z. B. persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung) erfolgen, um den Zugang im Streitfall sicher nachweisen zu können.**

#### FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### **Globale Mindestbesteuerung: Neue Pflichtangabe im Anhang**

**Seit dem Jahr 2024 müssen Konzerne mit einem Jahresumsatz von 750 Mio. € oder mehr die globale Mindestbesteuerung beachten. Dies wirkt sich auf den Jahres- bzw. Konzernabschluss aus, in dem die Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze verpflichtend im Anhang darzustellen sind.**

Geschäftseinheiten, die zu einem Konzern gehören, dessen oberste Muttergesellschaft in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre jährliche Umsatzerlöse von 750 Mio. € oder mehr ausgewiesen hat, unterliegen ab dem Geschäftsjahr 2024 der globalen Mindestbesteuerung. Sämtliche Gewinne, die ein Konzern dieser Größenordnung weltweit erwirtschaftet, werden nun unabhängig vom Land der Gewinnentstehung mit 15 % besteuert. Damit soll verhindert werden, dass die Gewinne auf Tochterunternehmen verschoben werden, die in Steueroasen ansässig sind. Ist der effektive Steuersatz in einem Land geringer als 15 %, wird auf Ebene des obersten Mutterunternehmens eine Ergänzungssteuer erhoben in Höhe der Differenz zwischen der Steuer im Niedrigsteuerland und der Mindeststeuer. Keine Auswirkungen entstehen hingegen, wenn alle Geschäftseinheiten in Ländern belegen sind, in denen Unternehmen ohnehin mit mindestens 15 % besteuert werden. Das ist in der Mehrheit der Länder der Fall.

Im Rahmen der Einführung der globalen Mindestbesteuerung ist im Bereich des Jahresabschlusses eine neue Anhangangabe verpflichtend geworden:

- Qualitative Informationen dazu, inwieweit das Unternehmen von den Mindeststeuergesetzen betroffen ist und in welchen Rechtskreisen es zu einer Belastung durch die Mindeststeuer kommt oder kommen könnte
- Quantitative Angaben zum tatsächlichen Steueraufwand oder Steuerertrag im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung bzw. – im Falle noch nicht in Kraft getretener Gesetze – zum Anteil des Unternehmensgewinns, der der Mindeststeuer unterliegen könnte, und zum hierfür geltenden effektiven Steuersatz sowie dessen Veränderung durch die Mindeststeuergesetze



**FAZIT: Die neue Anhangsangabe zur globalen Mindestbesteuerung stellt zwar ein zwingendes Erfordernis bei der Erstellung des Jahres-/Konzernabschlusses dar, der Aufwand und die Relevanz relativieren sich jedoch durch die sinkende Anzahl an Ländern mit einem effektiven Steuersatz von unter 15%.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Reformpaket der Europäischen Kommission bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

**Mit einem sog. Omnibus-Paket hat die Europäische Kommission weitreichende Gesetzesvorschläge zur Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Diese betreffen sowohl die Corporate Sustainability Reporting Directive als auch die EU-Taxonomie-Verordnung.**

Die Europäische Kommission hat zwei Richtlinienentwürfe auf den Weg gebracht, die u. a. Änderungen der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive = CSRD) sowie der EU-Taxonomie-Verordnung vorsehen. Einer der Richtlinienentwürfe befasst sich ausschließlich mit der zeitlichen Verschiebung der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, während der zweite Richtlinienentwurf umfassende inhaltliche Änderungen sowohl bezüglich des Anwenderkreises als auch der künftig zu berichtenden Inhalte enthält.

Wie von der Europäischen Kommission bereits in ihrem Richtlinienentwurf dringend empfohlen, wurde der Entwurf zur zeitlichen Verschiebung der Anwendung sehr kurzfristig vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen. Mit der Veröffentlichung der Änderungsrichtlinie im Amtsblatt ist das Gesetzgebungsverfahren zu dieser Gesetzesänderung in ungewöhnlich kurzer Zeit bereits nach nicht einmal einem Monat abgeschlossen worden. Damit treten die Berichtspflichten für große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht wie eigentlich vorgesehen bereits für Geschäftsjahre ab 2025 ein, sondern wurden um zwei Jahre auf die Geschäftsjahre ab 2027 verschoben. Zu beachten ist, dass diese zeitliche Verschiebung nicht für große kapitalmarktorientierte Unternehmen gilt. Für diese

sind die Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer aktuellen Form ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland anzuwenden.

Der zweite Richtlinienentwurf enthält umfassende inhaltliche Änderungen. Auch hier ist der Gesetzgebungsprozess bereits gestartet. Ob dieser allerdings ebenfalls noch in diesem Jahr abgeschlossen werden kann, ist aktuell aufgrund der deutlich zeitintensiveren inhaltlichen Diskussionen nicht abschätzbar. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung ist das aber auch nicht erforderlich. Der Richtlinienentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Es soll eine Arbeitnehmerschwelle von 1.000 Beschäftigten eingeführt werden, die neben dem Kriterium von mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse oder 25 Mio. € Bilanzsumme erfüllt sein muss, um als berichtspflichtiges Unternehmen im Sinne der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelten. Die Grenzen sollen wie bislang sowohl für den Einzel- als auch für den Konzernabschluss gelten.
- Die European Sustainability Reporting Standards werden überarbeitet. Ziel ist die Reduzierung der Anzahl der Datenpunkte, die Klarstellung von Begrifflichkeiten sowie die Schaffung von Kohärenz von Angabepflichten mit anderen europäischen Rechtsvorschriften. Ein Vorschlag für die überarbeiteten Standards soll der Kommission bis Ende Oktober 2025 durch ein Expertengremium vorgelegt werden.
- Die Einführung eines per delegierten Rechtsakt durch die Europäische Kommission erlassenen Berichtsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (sog. VSME-Standard) soll die Befriedigung von Informationsansprüchen gewährleisten, die unmittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffene Unternehmen an Geschäftspartner stellen, die selbst nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Die Auskunftsansprüche sollen demnach nicht über die im VSME-Standard enthaltenen Angabepflichten hinausgehen.
- Die bislang vorgesehene Annahme von Standards für besonders exponierte Branchen, wie etwa den Öl- und Bergbausektor, soll ersatzlos gestrichen werden.
- Die bislang nach einer nicht festgelegten Übergangszeit vorgesehene Umstellung der Qualität der Prüfung von dem Niveau mit begrenzter Sicherheit

auf ein solches mit hinreichender Sicherheit soll nicht erfolgen. Vielmehr soll es dauerhaft bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit bleiben.

- Bislang müssen alle unter die Berichtspflicht nach der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallenden Unternehmen auch Angaben nach der EU-Taxonomie machen. Hiervon soll abgewichen werden. Unternehmen, die nach den oben genannten Schwellenwerten unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, müssen nur dann auch Angaben nach der EU-Taxonomie machen, wenn ihr Umsatz 450 Mio. € übersteigt. Neben der Änderung des Anwenderkreises sind auch für die EU-Taxonomie inhaltliche Änderungen vorgesehen. Ein wichtiger Punkt ist die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle für die Kennzahlen.



**FAZIT: Die geplanten Änderungen bieten für Unternehmen eine deutliche Entlastung. Dennoch bleibt es wichtig, die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.**

## FÜR BETREIBER VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

### **Deutsche Sonderregelung für Kundenanlagen europarechtswidrig**

**Der Europäische Gerichtshof hat am 28.11.2024 zunächst in einem Einzelfall entschieden, dass die deutsche Sonderregelung für sog. Kundenanlagen europarechtswidrig ist. Der Bundesgerichtshof folgt dem Europäischen Gerichtshof und hat die deutsche Sonderregelung faktisch abgeschafft.**

Die eigentlich als bürokratische Erleichterung gedachte Regelung, wonach Kundenanlagen nicht Teil des Energieversorgungsnetzes und damit von bestimmten Netzbetreiberpflichten ausgenommen sind, hat der Europäische Gerichtshof am 28.11.2024 als europarechtswidrig eingestuft. Der Bundesgerichtshof hat die deutsche Sonderregelung mit seiner dem Europäischen Gerichtshof folgenden Entscheidung vom 13.5.2025 faktisch abgeschafft. Die deutsche Regelung bestimmt, dass Kundenanlagen nicht als Verteilernetze anzusehen sind. Damit unterliegen sie nicht einer Vielzahl von Regulierungen (z. B. Entflechtungsvorgaben, Umlagenerhebung, Meldepflichten etc.). Durch die nun vorliegende Entscheidung wird diese Erleichterung infrage gestellt und einer Vielzahl von Betreibern von Kundenanlagen drohen erhebliche weitere Pflichten.

Kundenanlagen treten in der Praxis in unterschiedlichsten Konstellationen auf. So können durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Betreiber von Energieerzeugungsanlagen (wie etwa Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke), der Zentraleinkauf von Energie für die Unternehmensgruppe, der sog. Mieterstrom oder die Weiterleitung von Strom an Dritte (wie etwa den Kantinenbetreiber) betroffen sein. Voraussichtlich nicht betroffen sind reine Eigenherzeugungskonstellationen, wenn diese nicht der Versorgung von Kunden dienen.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bleibt jetzt abzuwarten, wie der Gesetzgeber reagiert, um die durchaus erheblichen negativen Konsequenzen des Urteils durch eine Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes zu begrenzen.





**HINWEIS:** Potenziell betroffene Unternehmen sollten sich mit den Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs beschäftigen. In Abhängigkeit vom Einzelfall ist zu entscheiden, ob rechtlicher Rat eingeholt werden sollte.

#### FÜR UNTERNEHMEN

## Prozesseffizienz durch Datenqualität, Datenqualität durch Prozesseffizienz?

**In der heutigen Geschäftswelt sind sowohl Prozessqualität als auch Datenqualität entscheidende Faktoren für den Erfolg eines Unternehmens. Diese beiden Aspekte sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Deshalb ist ihre Integration für Unternehmen von entscheidender Bedeutung.**

Sowohl die Prozessqualität als auch die Datenqualität sind entscheidende Faktoren für den Erfolg eines Unternehmens.

Die Prozessqualität bezieht sich dabei auf die Effizienz und Effektivität der Geschäftsprozesse eines Unternehmens. Ein qualitativ hochwertiger Prozess ist gut strukturiert, wiederholbar und führt zu konsistenten Ergebnissen.

Prozessqualität wird oft durch verschiedene Kennzahlen wie Durchlaufzeit, Fehlerquote sowie Anwender- und Kundenzufriedenheit gemessen. Diese Kennzahlen wiederum lassen sich im Idealfall allesamt als Datenpunkte aus den Prozessen sammeln. Ausgewertet können sie direkte Rückschlüsse auf die jeweiligen Prozesse und deren Potenziale liefern. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Personal-, Controlling-, Produktions- oder andere relevante Prozesse dreht.

Beispielsweise liefern hohe Fehlerquoten und mangelnde Datenqualität im Prozess direkte Hinweise zu ineffizienten Abläufen. Gleichzeitig können Prozesse ohne qualitativ hochwertige Daten oftmals nicht effizient und effektiv ablaufen. Ungenaue oder unvollständige Daten führen dann im Ergebnis zu Fehlern und Verzögerungen. An dieser Stelle wird die Wechselwirkung deutlich.

Deswegen sollten Unternehmen zwei Dinge simultan verfolgen:

### 1. Prozessoptimierung durch Datenqualität

Hochwertige Daten ermöglichen es Unternehmen, ihre Prozesse kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern. Durch die Analyse von Prozessdaten und Datenqualität können Schwachstellen identifiziert und Maßnahmen zur Prozessoptimierung ergriffen werden.

## 2. Integration und Synchronisation

Die Integration und Synchronisation von Daten aus verschiedenen Quellen und Prozessen ist entscheidend für die Aussagekraft der Analysen und der damit verbundenen Verbesserung der Prozessqualität.



**FAZIT: Die Verbindung zwischen Prozessqualität und Datenqualität ist unbestreitbar. Unternehmen, die sowohl auf die Effizienz und Qualität ihrer Prozesse als auch auf die Qualität ihrer Daten achten, sind besser in der Lage, effizient zu arbeiten, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Kunden zufriedenzustellen. Die kontinuierliche Verbesserung beider Aspekte ist daher von entscheidender Bedeutung für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens.**

## KURZNACHRICHTEN

Mit Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes sind rückwirkend zum 1.1.2025 die **Schwellenwerte bei Intrastat-Meldungen** signifikant erhöht worden:

- für Wareneingänge aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von bisher 800.000 € auf 3 Mio. €
- für Versendung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von bisher 500.000 € auf 1 Mio. €

Ein Unternehmen, dessen Warenverkehr im laufenden Kalenderjahr die festgelegten Anmeldeschwellen überschreitet, wird ab dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, für die jeweilige Warenverkehrsrichtung meldepflichtig. Unternehmen, die die neuen Anmeldeschwellen sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 nicht überschreiten, sind nicht mehr dazu verpflichtet, Intrastat-Meldungen einzureichen.

## AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Herr **Julian Baus** hat am 30. April 2025 geheiratet. Wir wünschen ihm und seiner Ehefrau Vanessa alles Gute, Glück und Gesundheit für ihren gemeinsamen Lebensweg.

### KONTAKT & ANFRAGEN

#### **HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG** **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Hofaue 37  
42103 Wuppertal  
Tel: +49 (0)202 45960-0  
Fax: +49 (0)202 45960-60

E-Mail: [mail@treumerkur.de](mailto:mail@treumerkur.de)  
Web: [www.treumerkur.eu](http://www.treumerkur.eu)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 16.5.2025

HLB Treumerkur is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.